

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	Rat	
	Kommission	
96/C 102/01	Modus vivendi vom 20. Dezember 1994 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte	1
96/C 102/02	Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten	2
96/C 102/03	Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 zur Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte	4
	Kommission	
96/C 102/04	ECU	5
96/C 102/05	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	6
96/C 102/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	7
96/C 102/07	Staatliche Beihilfen — C 55/95 (ex NN 46/95) — Italien ⁽¹⁾	11



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 102/08	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Seilen aus synthetischen Chemiefasern mit Ursprung in Indien ⁽¹⁾	16
96/C 102/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.702 — Starck/Wienerberger) ⁽¹⁾	18
96/C 102/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.737 — Sandoz/Ciba-Geigy) ⁽¹⁾	18
96/C 102/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.698 — NAW/Saltano/Contrac) ⁽¹⁾	19

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

96/C 102/12	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien, Marokko und Tunesien	20
96/C 102/13	Unterstützung der Task Force „Balkan Energy Interconnection“, die mit der Prüfung der Projekte betreffend den Energieverbund auf dem Balkan beauftragt ist — Aufruf zur Angebotsabgabe	22
96/C 102/14	Studie zur Bewertung des Aktionsplans 16/9 — Offenes Verfahren	23
96/C 102/15	Daten der Satelliten-Fernerkundung — Offenes Verfahren	25
96/C 102/16	Fachliche Unterstützung — Bekanntmachung der Ausschreibung im Wege des offenen Verfahrens Nr. 96/03 betreffend fachliche Unterstützungsleistungen im Bereich der Regionalpolitik, die im Rahmen des Ziels Nr. 1 in Spanien, Irland, im Vereinigten Königreich (Nordirland) und in Italien geführt wird	26
96/C 102/17	Mehrwertnetz — Offenes Verfahren — Aufruf zur Angebotsabgabe Nr. DG23 95/535 Mehrwertnetz und zugehörige Dienstleistungen	27
96/C 102/18	Reinigungsdienst — Beschränkte Ausschreibung	29
96/C 102/19	Fernerkundung — Offenes Verfahren	30

Berichtigungen

96/C 102/20	Vertrag über die Lieferung von Papier- und Schreibwaren für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (ABl. Nr. C 63 vom 2. 3. 1996, S. 14)	32
-------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

RAT

KOMMISSION

MODUS VIVENDI

vom 20. Dezember 1994 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte

(96/C 102/01)

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im ABl. Nr. C 293 vom 8. November 1995 veröffentlichten Text.)

1. Mit den vorliegenden Anhaltspunkten sollen die Schwierigkeiten überwunden werden, die aus Gründen, die die Frage des Ausschußverfahrens betreffen, bei der Annahme der nach dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte aufgetreten sind.
2. Sie präjudizieren in keiner Weise die von den drei Organen zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Standpunkte.
3. Die drei Organe stellen fest, daß das Problem, das sich hinsichtlich der Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte stellt, wenn die Annahme dieser Maßnahmen der Kommission übertragen wird, auf Antrag des Europäischen Parlaments, der Kommission und mehrerer Mitgliedstaaten bei der für 1996 vorgesehenen Revision der Verträge geprüft wird. Die Reflexionsgruppe wird gebeten, sich mit diesem Problem zu befassen.
4. Der zuständige Ausschuß des Europäischen Parlaments erhält zur gleichen Zeit und unter den gleichen Bedingungen wie der im grundlegenden Rechtsakt vorgesehene Ausschuß jeden von der Kommission vorgelegten Entwurf für einen Durchführungsrechtsakt von allgemeiner Geltung sowie den diesbezüglichen Zeitplan.

Die Kommission unterrichtet den zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments von der Dringlichkeit der Annahme einer bestimmten Maßnahme und weist auch auf etwaige andere Schwierigkeiten hin. Der zuständige Ausschuß des Europäischen Parlaments verpflichtet sich, erforderlichenfalls ein Dringlichkeitsverfahren einzuleiten.

Die Kommission unterrichtet den zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments jedesmal, wenn von der Kommission erlassene oder in Aussicht genommene Maßnahmen nicht mit der von dem im grundlegenden Rechtsakt vorgesehenen Ausschuß abgegebenen Stellungnahme übereinstimmen oder die Kommission — falls eine solche Stellungnahme nicht vorliegt — dem Rat einen Vorschlag für eine zu treffende Maßnahme unterbreiten muß.

5. Der Rat verabschiedet einen Durchführungsrechtsakt von allgemeiner Geltung, der gemäß einem Durchführungsverfahren an ihn zurückverwiesen worden ist, erst, nachdem er
— das Europäische Parlament unterrichtet und ihm eine angemessene Frist zur Abgabe seiner Stellungnahme eingeräumt hat,

- im Falle einer ablehnenden Stellungnahme unverzüglich und ordnungsgemäß von dem Standpunkt des Europäischen Parlaments Kenntnis genommen hat, um in angemessenem Rahmen eine Lösung herbeizuführen.

In jedem Falle wird der Rechtsakt innerhalb der in den spezifischen Bestimmungen des grundlegenden Rechtsakts vorgesehenen Frist angenommen.

6. Im Rahmen dieses Modus vivendi trägt die Kommission etwaigen Bemerkungen des Europäischen Parlaments möglichst weitgehend Rechnung und unterrichtet letzteres in allen Abschnitten des Verfahrens über ihr weiteres Vorgehen im Anschluß an diese Bemerkungen, damit das Parlament in voller Sachkenntnis seine eigenen Befugnisse wahrnehmen kann.
7. Dieser Modus vivendi gilt ab seiner Billigung durch die drei Organe.

Geschehen zu Brüssel am zwanzigsten Dezember neunzehnhundertvierundneunzig.

*Für den Rat
der Europäischen Union*

Klaus KINKEL

*Für das
Europäische Parlament*

Nicole FONTAINE

*Für die
Europäische Kommission*

Jacques DELORS

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG

vom 20. Dezember 1994

über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten

(96/C 102/02)

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im ABl. Nr. C 293 vom 8. November 1995 veröffentlichten Text.)

1. Als amtliche Kodifizierung im Sinne dieses Arbeitsverfahrens gilt ein Verfahren mit dem Ziel, die zu kodifizierenden Rechtsakte aufzuheben und durch einen einzigen Rechtsakt zu ersetzen, der keine inhaltliche Änderung der betreffenden Rechtsakte bewirkt.
2. Die vorrangigen Bereiche, in denen eine Kodifizierung erfolgen sollte, werden von den betroffenen drei Organen gemeinsam auf Vorschlag der Kommission festgelegt. Die Kommission wird in ihrem Arbeitsprogramm festlegen, welche Kodifizierungsvorschläge sie vorzulegen beabsichtigt.
3. Die Kommission verpflichtet sich, in ihre Kodifizierungsvorschläge keine inhaltlichen Änderungen an den zu kodifizierenden Rechtsakten aufzunehmen.
4. Die beratende Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission prüft den von der Kommission angenommenen Kodifizierungsvorschlag umgehend. Sie nimmt so rasch wie möglich dazu Stellung, ob sich der Vorschlag tatsächlich auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen beschränkt.
5. Der übliche Rechtssetzungsprozeß der Gemeinschaft wird uneingeschränkt eingehalten.
6. Der Gegenstand des Kommissionsvorschlags, d.h. eine reine Kodifizierung bestehender Rechtstexte, stellt eine rechtliche Beschränkung dar, die jede inhaltliche Änderung durch das Europäische Parlament und den Rat verbietet.
7. Der Vorschlag der Kommission wird unter sämtlichen Aspekten in einem beschleunigten Verfahren im Europäischen Parlament (Prüfung des Vorschlags durch einen einzigen Ausschuß und vereinfachtes Verfahren für seine Billigung) und im Rat (Prüfung durch eine einzige Gruppe und I/A-Punkt-Verfahren im AStV und Rat) geprüft.

8. Falls es sich im Verlauf des Rechtssetzungsverfahrens als erforderlich erweisen sollte, über eine reine Kodifizierung hinauszugehen und inhaltliche Änderungen vorzunehmen, so wäre es Aufgabe der Kommission, gegebenenfalls den oder die hierfür erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.

Geschehen zu Brüssel am zwanzigsten Dezember neunzehnhundertvierundneunzig.

*Für den Rat
der Europäischen Union*

Klaus KINKEL

*Für das
Europäische Parlament*

Nicole FONTAINE

*Für die
Europäische Kommission*

Jacques DELORS

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Zu Nummer 4 des beschleunigten Arbeitsverfahrens für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind sich darin einig, daß die beratende Gruppe sich bemühen wird, ihre Stellungnahme so rechtzeitig abzugeben, daß sie den Organen jeweils vor Beginn der Prüfung des betreffenden Vorschlags vorliegt.

Zu Nummer 7 des beschleunigten Arbeitsverfahrens für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen, daß die Prüfung der Vorschläge der Kommission für eine amtliche Kodifizierung „unter sämtlichen Aspekten“ im Europäischen Parlament und im Rat so durchgeführt wird, daß die beiden Ziele des Verfahrens der Kodifizierung, nämlich die Behandlung durch ein einziges Gremium in den Organen und ein nahezu automatisches Verfahren, nicht in Frage gestellt werden.

Die drei Organe sind sich insbesondere darin einig, daß die Prüfung der Kommissionsvorschläge unter sämtlichen Aspekten nicht bedeutet, daß die inhaltlichen Lösungen in Frage gestellt werden, die bei der Annahme der zu kodifizierenden Rechtsakte gewählt wurden.

Zu Nummer 8 des beschleunigten Arbeitsverfahrens für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, daß, falls es sich als erforderlich erweisen sollte, über eine reine Kodifizierung hinauszugehen und inhaltliche Änderungen vorzunehmen, die Kommission bei ihren Vorschlägen in jedem Einzelfall zwischen dem Verfahren der Neufassung und dem der Vorlage eines gesonderten Änderungsvorschlags wählen kann, wobei sie den Kodifizierungsvorschlag, in den die inhaltliche Änderung nach ihrer Annahme aufgenommen wird, beibehält.

*

* *

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Zu Nummer 5 des beschleunigten Arbeitsverfahrens für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten

Das Parlament ist der Auffassung, daß es sich insbesondere dann, wenn entweder die Rechtsgrundlage oder das Verfahren für die Annahme des betreffenden Rechtstextes geändert wird, angesichts der gebotenen Einhaltung des „üblichen Rechtssetzungsprozesses“ im Sinne der Nummer 5 der Vereinbarung sein Urteil über die Zweckmäßigkeit der Kodifizierung vorbehalten muß.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION**vom 6. März 1995****zur Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte**

(96/C 102/03)

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im ABl. Nr. C 293 vom 8. November 1995 veröffentlichten Text.)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT UND DIE KOMMISSION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 ⁽¹⁾ heißt es: „Um dem Haushaltsverfahren seine wirkliche Bedeutung zu geben, muß vermieden werden, daß Höchstbeträge auf dem Verordnungswege festgelegt und Beträge in den Haushaltsplan eingesetzt werden, die die tatsächlichen Ausführungsmöglichkeiten übersteigen.“

Die das Haushaltsverfahren betreffenden Vorschriften müssen gemäß einer der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 ⁽²⁾ beigefügten Erklärung „auf der für 1996 geplanten Regierungskonferenz überprüft werden, damit eine interinstitutionelle Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Basis erreicht wird“ —

ERKLÄREN:

1. Nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassene Rechtsakte über Mehrjahresprogramme

Diese Rechtsakte enthalten eine Vorschrift, mit der der Gesetzgeber den Finanzrahmen des Programms für dessen gesamte Laufzeit festsetzt.

Dieser Betrag bildet für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen.

Die Haushaltsbehörde und die Kommission, letztere bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans, verpflichten sich, von diesem Betrag nicht abzuweichen, außer im Falle neuer objektiver und fortdauernder Gegebenheiten, die ausdrücklich und genau darzulegen sind.

2. Nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallende Rechtsakte über Mehrjahresprogramme

In diesen Rechtsakten wird kein „für notwendig erachteter Betrag“ angegeben.

Sollte der Rat die Einführung eines finanziellen Bezugsrahmens beabsichtigen, so stellt dieser eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers dar und läßt die im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt. Dies wird in jeden Rechtsakt aufgenommen, der einen solchen finanziellen Bezugsrahmen enthält.

Ist im Rahmen des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975 ⁽³⁾ Einvernehmen über den betreffenden Betrag erzielt worden, so gilt dieser als Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 1.

3. Der Finanzbogen gemäß Artikel 3 der Haushaltsordnung stellt die finanzielle Umsetzung der Ziele des vorgeschlagenen Programms dar und umfaßt einen Fälligkeitsplan für die Laufzeit des Programms. Er wird gegebenenfalls bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans unter Berücksichtigung des Durchführungsstands des Programms überprüft. Dieser revidierte Finanzbogen wird der Haushaltsbehörde zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 194 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 331 vom 7. 12. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

KOMMISSION

ECU (1)

3. April 1996

(96/C 102/04)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,9720	Finnmark	5,93115
Dänische Krone	7,32043	Schwedische Krone	8,50230
Deutsche Mark	1,89656	Pfund Sterling	0,839192
Griechische Drachme	308,612	US-Dollar	1,28103
Spanische Peseta	158,719	Kanadischer Dollar	1,73771
Französischer Franken	6,46470	Japanischer Yen	137,108
Irishes Pfund	0,814177	Schweizer Franken	1,52826
Italienische Lira	2002,40	Norwegische Krone	8,21394
Holländischer Gulden	2,12074	Isländische Krone	84,8936
Österreichischer Schilling	13,3355	Australischer Dollar	1,64129
Portugiesischer Escudo	195,305	Neuseeländischer Dollar	1,87779
		Südafrikanischer Rand	5,24010

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(96/C 102/05)

(festgesetzt am 2. April 1996 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	2,936	77 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen		Almendralejo	2,780	73 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen	
Béziers	4,234	111 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,281	112 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,312	113 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Nîmes	4,236	111 %	Villarrobledo	3,122	82 %
Perpignan	keine Notierungen		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen ⁽¹⁾		Bari	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	3,721	97 %
Reggio Emilia	5,843	153 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	3,816	100 %
Treviso	4,889	128 %	Trapani (Alcamo)	2,910	76 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen		Treviso	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Repräsentativpreis	4,312	113 %	Repräsentativpreis	3,061	80 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	70,031	85 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	73,184	88 %
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen ⁽¹⁾		Repräsentativpreis	72,099	87 %
Navalcarnero	keine Notierungen ⁽¹⁾				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,57	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen ⁽¹⁾		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	3,578	93 %			
Barletta	3,578	93 %			
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,578	93 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen ⁽¹⁾				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

^o OP = Orientierungspreis.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(96/C 102/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 23. 1. 1995**Mitgliedstaat:** Deutschland (Salzgitter, Wolfsburg, Braunschweig, Kassel (Niedersachsen und Hessen))**Beihilfe Nr.:** N 405/94**Titel:** Regionalbeihilfen für Volkswagen AG**Zielsetzung:** Unterstützung des Unternehmens bei Investitionen von 192,5 Mio. DM (100,6 Mio. ECU)**Rechtsgrundlage:** Zonenrandförderungsgesetz § 3**Haushaltsmittel:** 5,2 Mio. DM (2,7 Mio. ECU) in der Form einer Steuerverschiebung (steuerfreie Rücklagen)**Beihilfeintensität:** 2,7 % NSÄ**Datum der Annahme:** 6. 11. 1995**Mitgliedstaat:** Deutschland (Neue Bundesländer)**Beihilfe Nr.:** N 845/95**Titel:** Aufbau und Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Bundesländern**Zielsetzung:** Förderung des Aufbaus und der Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen**Rechtsgrundlage:** Haushaltsgesetz**Haushaltsmittel:** 952 000 DM (476 000 ECU)**Beihilfeintensität:** Durchschnittlich 25 000 ECU je Unternehmen**Dauer:** 1996**Datum der Annahme:** 21. 11. 1995**Mitgliedstaat:** Deutschland (Sachsen)**Beihilfe Nr.:** N 638/95**Titel:** Technologieeinführungsprogramm**Zielsetzung:** Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Zukunftstechnologien**Rechtsgrundlage:** Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**Haushaltsmittel:** 32 Mio. DM (17 Mio. ECU)**Beihilfeintensität:**

- 25 % für angewandte Forschung und Entwicklung
- KMU-Zulage 10 %, Regionalzulage 10 %, (bei Kumulierung insgesamt höchstens 15 %)

Dauer: 1995—1999**Bedingungen:**

- Jahresbericht
- Mitteilung von Änderungen

Datum der Annahme: 21. 11. 1995**Mitgliedstaat:** Deutschland (Sachsen-Anhalt)**Beihilfe Nr.:** N 709/95**Titel:** Zinsnachlaß für die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH**Zielsetzung:** Beihilfen für eine Beteiligungsgesellschaft zur Herabsetzung der Zinssätze für KMU-Eigenkapital**Rechtsgrundlage:** Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**Haushaltsmittel:** 2,25 Mio. DM (1,175 Mio. ECU)**Beihilfeintensität:** Bis 7,5 % der Investition. Die Beteiligung der Gesellschaft wird auf 50 000 bis 250 000 DM (26 812 bis 134 060 ECU) je KMU festgesetzt**Dauer:** Sieben Jahre (1995—2002)**Datum der Annahme:** 21. 11. 1995**Mitgliedstaat:** Deutschland (Thüringen)**Beihilfe Nr.:** N 769/95**Titel:** Innovative Informations- und Kommunikationstechnologien**Zielsetzung:** Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien**Rechtsgrundlage:** Haushaltsgesetz**Haushaltsmittel:** 22 Mio. DM (12 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

- 25 % für Demonstrationsvorhaben
- KMU-Zulage 10 %, Regionalzulage 10 % (bei Kumulierung insgesamt höchstens 15 %)

Dauer: 1995—1999**Bedingungen:**

- Jahresbericht
- Mitteilung von Änderungen

Datum der Annahme: 21. 11. 1995**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 841/95**Titel:** Niederländische Meeresforschung**Zielsetzung:** Förderung der industriellen Verbundforschung im Meeressektor**Rechtsgrundlage:** Subsidieregeling maritiem onderzoek**Haushaltsmittel:** 8 Mio. hfl (4 Mio. ECU) jährlich**Beihilfeintensität:**

- 50 % (industrielle Grundlagenforschung)
- 25 % (angewandte Forschung und Entwicklung)

Dauer: Unbefristet**Bedingungen:**

- Jahresbericht
- Mitteilung von Änderungen

Datum der Annahme: 23. 11. 1995**Mitgliedstaat:** Deutschland (Bayern)**Beihilfe Nr.:** N 770/95**Titel:** Wagniskapital für junge technologieorientierte Unternehmen**Zielsetzung:** Förderung der Forschung von KMU**Rechtsgrundlage:** Haushaltsgesetz des Freistaates Bayern**Haushaltsmittel:** 60 Mio. DM (32 Mio. ECU)**Beihilfeintensität:**

- 11 % für angewandte Forschung und Entwicklung
- 8 % für Investitionen
- 0,5 % für Investitionen von mittleren Unternehmen

Dauer: 1995—2002**Bedingungen:**

- Jahresbericht
- Meldung von Änderungen

Datum der Annahme: 21. 12. 1995**Mitgliedstaat:** Spanien (Murcia)**Beihilfe Nr.:** N 420/95**Titel:** Beschäftigungsmaßnahmen**Zielsetzung:** Förderung der Beschäftigung und Sozialwirtschaft**Rechtsgrundlage:** Orden de la Consejería de Fomento y Trabajo de Programas del Plan de Empleo Juvenil en Economía Social**Haushaltsmittel:** 1,67 Mio. ECU**Beihilfeintensität:**

- *Beschäftigungsprämien*
700 000—850 000 Pta (4 312—5 236 ECU)
- *Investitionen*
350 000—850 000 Pta je neuen Arbeitsplatz (2 156 ECU—5 236 ECU)
- *Ausbildung*
100 % einschließlich Förderung aus dem ESF

Dauer: 1995**Datum der Annahme:** 24. 1. 1996**Mitgliedstaat:** Italien**Beihilfe Nr.:** N 937/95, N 938/95, N 970/95, N 971/95, N 972/95, N 973/95, N 974/95, N 975/75 und N 976/95**Titel:** Schließungsbeihilfen für die Unternehmen Siderurgica S. Stefano SpA, Cortenuova SpA, Falck Lamiere Srl, Falck Nistri Srl, Falck Vittoria SpA, ALFER SpA, Acciaieria di Darfo SpA, Acciaierie Sarde SpA, Acciaierie e Ferriere Leali Luigi SpA**Rechtsgrundlage:** Legge 3 agosto 1994, n. 481**Haushaltsmittel:** 360 Mrd. Lit für 9 Beihilfen**Datum der Annahme:** 24. 1. 1996**Mitgliedstaat:** Belgien (Flandern)**Beihilfe Nr.:** N 999/95**Titel:** Umweltschutzbeihilfe — SIDMAR**Zielsetzung:** Anpassung der Entschwefelungsanlagen des Unternehmens an die neuen in VLAREM II vorgesehenen Normen

Rechtsgrundlage: Decreet tot bevordering van de economische expansie in het Vlaams Gewest van 15 december 1993

Haushaltsmittel: 162 Mio. bfrs

Beihilfeintensität: 7,4 %

Dauer: 3 Jahre ab Genehmigung der Beihilfe

Datum der Annahme: 31. 1. 1996

Mitgliedstaat: Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

Beihilfe Nr.: N 915/95

Titel: Technologieprogramm Wirtschaft

Zielsetzung: Förderung von Forschungsvorhaben in der Wirtschaft, insbesondere von KMU (Form: Zuschüsse)

Rechtsgrundlage: Jährliches Haushaltsgesetz

Haushaltsmittel: 150 Mio. DM (82 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: 25 % brutto für angewandte Forschung und Entwicklung (+ 10 % für KMU)

Dauer: 1996

Bedingungen:

- Jährlicher Bericht
- Notifizierung von Änderungen

Datum der Annahme: 7. 2. 1996

Mitgliedstaat: Spanien (Balearen)

Beihilfe Nr.: N 479/95

Titel: Beihilfen zugunsten des FONER II-Programms

Zielsetzung: Zuschüsse und Zinsermäßigungen zugunsten von kleinen Unternehmen mit Niederlassung in den 5b-Gebieten der Region

Rechtsgrundlage: Decreto por el que se establece un régimen de ayudas para la implementación del Programa Operativo „FONER II“ de desarrollo de las zonas rurales del Objetivo 5b de Baleares

Haushaltsmittel: 14,429 Mrd. Pta (\pm 90 Mio. ECU), einschließlich Investitionsvorhaben, bei denen die „de minimis“-Regel eingehalten wird

Beihilfeintensität:

- *Investitionen 30 % brutto*

Auf die nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Tätigkeiten wird die „de minimis“-Regel angewandt

- „Produktionsunwirksame“ Investitionen

Bis zu 100 % (die direkten Empfänger sind staatliche Einrichtungen und Einrichtungen ohne Erwerbs-

zweck). Unternehmen, die von diesen Einrichtungen Dienstleistungen erhalten, müssen diese zum Teil vergüten

- *Berufsausbildung*

100 % der Ausgaben in Verbindung mit der Vorbereitung, Verwaltung und Bewertung von Ausbildungsmaßnahmen. Verbleiben die Ausgaben zu Lasten der Unternehmen

- *Arbeitsplatzbeschaffungsbeihilfen*

Prämien in Höhe von 3 000 ECU für die Schaffung von Arbeitsplätzen oder selbständigen Tätigkeiten

Datum der Annahme: 7. 2. 1996

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: NN 134/95

Titel: EUREKA EU 260 — LABIMAP 2001 Bertin et Cie

Zielsetzung: Fördermaßnahmen zur Entwicklung einer Familie von automatischen Analysegeräten zur molekularbiologischen Erforschung von DNA-Funktionen

Rechtsgrundlage:

- Fonds de la recherche et de la technologie
- Grands projets innovants

Haushaltsmittel: 190 Mio. ffrs (29,5 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

- Grundlagenforschung: 50 %
- Angewandte Forschung und Entwicklung: 18,8 %

Dauer: 1991—1994

Datum der Annahme: 21. 2. 1996

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 610/94

Titel: Rollierende Abschreibungshilfe (Rollover)

Zielsetzung: Steuerliche Maßnahme, mit der die Dauer von steuerlichen Abschreibungen ausgeweitet wird, mit denen die Lasten von Schiffseignern, die Schiffe ersetzen, ausgeglichen werden

Rechtsgrundlage: UK Finance Act 1994, in compliance with Article 92 3 (c) of the EC Treaty

Haushaltsmittel: Höchstens 20 Mio. £Stg pro Jahr mit abnehmendem Betrag ab dem Jahr 2001

Beihilfeintensität: Pro Schiff mit weniger als 600 000 ECU veranschlagt

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Keine

Datum der Annahme: 27. 2. 1996

Mitgliedstaat: Portugal (Palmela, Setúbal)

Beihilfe Nr.: N 1046/95

Titel: Beihilfe zugunsten von „Ford Electrónica Portuguesa, Ltda“

Zielsetzung: Regionalbeihilfe (zinsvergünstigte Darlehen, Ausbildungszuschüsse, Steuervergünstigungen)

Rechtsgrundlage: Sindepedip, FSE, Estatuto dos benefícios fiscais (Decreto-Lei 215/89)

Haushaltsmittel:

16 895,370 Mrd. Esc (rund 85,8 Mio. ECU)

34 379,179 Mrd. Esc (rund 174,5 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: 26 % brutto

Dauer: 1996—1998

Bedingungen: Einhaltung der Bedingungen in der Anmeldung

Datum der Annahme: 29. 2. 1996

Mitgliedstaat: Spanien (Katalonien)

Beihilfe Nr.: N 725/95

Titel: Beihilfe für Unternehmen zur Durchführung von FuE-Vorhaben mit eigenen Mitteln oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Zielsetzung: Förderung der Umweltforschung durch Unternehmen

Rechtsgrundlage: Orden de subvención. Generalitat de Catalunya

Haushaltsmittel: 120 Mio. Pta (0,7 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

Höchstbeihilfeintensität:

— 25 % brutto für angewandte Forschung und Entwicklung

— 50 % für industrielle Grundlagenforschung

— Zuzüglich 5 % in Gebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)

— Zuzüglich 10 % für KMU

Dauer: 1995—1997

Bedingungen:

— Jahresbericht

— Mitteilung inhaltlicher Änderungen der Regelung

Datum der Annahme: 29. 2. 1996

Mitgliedstaat: Spanien (Katalonien)

Beihilfe Nr.: N 803/95

Titel: Strukturelle Beihilfen im Sektor Fischerei und Aquakultur

Zielsetzung: Verbesserung der Fischereistrukturen in Katalonien

Rechtsgrundlage: Orden por la que se establecen medidas estructurales en el sector de la pesca y de la acuicultura adoptadas con arreglo al Real Decreto nº 2112 de 28 de octubre de 1994

Haushaltsmittel: 100 Mio. Pta (\pm 619 000 ECU)

Beihilfeintensität: Nach den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates festgelegten Beteiligungssätzen

Dauer: 4 Jahre (1995—1999)

Datum der Annahme: 29. 2. 1996

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 856/95

Titel: Ausfuhrkredite

Zielsetzung: Errichtung eines Fonds für Ausfuhrkredite zur Gewährleistung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der dänischen Ausfuhren durch Deckung außergewöhnlicher Ausfuhr Risiken

Rechtsgrundlage: Lov om Dansk Eksportkreditfond

Haushaltsmittel: 1,4 Mrd. Dkr jährlich (192 Mio. ECU)

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 6. 3. 1996

Mitgliedstaat: Spanien (Valencia)

Beihilfe Nr.: N 97/96

Titel: Änderung der Beihilferegelung (N 145/95) im Erdgassektor. Zweite Phase des Ausbaus der Gasleitung Valencia-Orihuela

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Texto refundido de la Ley de Hacienda pública de la Generalitat Valenciana (Decreto Legislativo de 26/6/91)

Haushaltsmittel: Wie für N 145/95: 1 588,3 Mio. Pta (\pm 9,76 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

— 50 % NSÄ im NUTS III-Teil von Alicante

— 30 % NSÄ im NUTS II-Teil der Region

Dauer: 1995—1996

Bedingungen: Keine

STAATLICHE BEIHILFEN

C 55/95 (ex NN 46/95)

Italien

(96/C 102/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags an die übrigen Mitgliedstaaten und Betroffenen über staatliche Beihilfen für die Enirisorse-Gruppe**

Die Kommission hat die italienische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags zu eröffnen.

„Enirisorse ist eine Gruppe von Unternehmen, die von einer Gesellschaft mit demselben Namen (Enirisorse SpA) geführt wird. Die Gruppe ist eine Tochtergesellschaft des italienischen Konglomerats ENI, eines der weltweit größten Unternehmen. Enirisorse war in verschiedenen Sektoren der Metallindustrie und des Bergbaus tätig und ist gegenwärtig vor allem im Blei- und Zinksektor aktiv.

Die Kommission forderte die italienische Regierung mit Schreiben vom 20. Oktober 1994 (IV/D/11185) auf, ihr alle sachdienlichen Informationen über bestimmte Maßnahmen zugunsten der Enirisorse-Gruppe, die möglicherweise staatliche Beihilfen enthielten, zu übermitteln. Dabei handelt es sich um:

- eine Kapitalzufuhr von Enirisorse in Höhe von 296 Milliarden Lit im Jahre 1991 für ihre im Zink- und im Bleisektor tätige Tochtergesellschaft Nuova Samim; und
- eine Investition, die Enirisorse 1994 beschloß, um die Zink- und Bleiproduktionskapazitäten ihres ‚Imperial Smelter‘ in Sardinien heraufzusetzen.

Die italienische Regierung beantwortete das Auskunftsverlangen mit einem Schreiben, das die Kommission am 5. Januar 1995 erhielt. Diesem Schreiben waren Unterlagen über die Politik der italienischen Regierung im Bereich der Umstrukturierung bestimmter großer staats-eigener Gesellschaften, einschließlich der ENI-Gruppe, der Umstrukturierung von Enirisorse bis 1994 und der Privatisierung mehrerer Unternehmen der Enirisorse-Gruppe beigelegt. Die italienische Regierung teilte der Kommission mit, daß Nuova Samim am 1. Januar 1993 in die Enirisorse SpA integriert wurde und folglich keine eigene Rechtspersönlichkeit mehr besitzt.

Parallel hierzu führte die Kommission ab 1. Januar 1994 Kontrollen bezüglich der Verringerung der Verschul-

dung der ENI-Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften durch. Diese Kontrollen erfolgten in Anwendung der von Italien und der Kommission 1993 geschlossenen Vereinbarung, die folgenden Gegenstand hatte: a) Herabsetzung der Verschuldung der staatseigenen italienischen Unternehmen auf ein normales Niveau, das für einen privaten Kapitalgeber nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen annehmbar ist, und b) Verringerung der Beteiligung der italienischen Regierung an diesen Gesellschaften, um die nach italienischem Recht bestehende unbeschränkte Haftung des Staates für die Schulden dieser Gesellschaften auszuschließen⁽¹⁾. Die Schulden sollen bis Ende 1996 schrittweise abgebaut werden.

Im Rahmen dieser Kontrollen haben die Kommissionsdienststellen die Rechnungslegung der Enirisorse-Gruppe untersucht und festgestellt, daß der Gruppe bis 1994 hohe Kapitalbeträge zur Verfügung gestellt worden sind, um ihre schweren Verluste und anschließende Verschuldung auszugleichen.

Am 13. März 1995 kamen Kommissionsbeamte und führende Persönlichkeiten der Enirisorse-Gruppe zusammen, um sich über die Umstrukturierung der Gruppe und den bisherigen sowie künftigen finanziellen Beitrag der italienischen Regierung zur Unterstützung dieser Umstrukturierung zu unterhalten. Im Mittelpunkt der Gespräche stand die Umstrukturierungshilfe für Enirisorse in Höhe von rund 1 800 Milliarden Lit in den Jahren 1992 bis 1996. Dieser Betrag wurde für die Neuordnung von Enirisorse, die Schließung und Veräußerung einer Vielzahl von Unternehmen und die Umstrukturierung der verbleibenden Unternehmen als notwendig dargestellt.

Bei den Beihilfemaßnahmen, die Gegenstand dieses Schreibens sind, handelt es sich um den Betrag von rund 1 800 Milliarden Lit, den ENI nach den Unterlagen der italienischen Regierung von 1992 bis 1996 der Enirisorse-Gruppe für ihre Umstrukturierung zugeführt haben wird, und um die anderen Beihilfemaßnahmen, die der Gruppe zugute kommen sollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 2. 10. 1993, S. 11. Die Vereinbarung war Teil der Kommissionsentscheidung über die Verschuldung der EFIM-Gruppe.

Die Untersuchung der Rechnungslegung von Enirisorse durch die Kommission führt zu dem Ergebnis, daß die vorerwähnte Kapitalzufuhr von 296 Milliarden Lit, auf den sich das Schreiben der Kommission vom 20. Oktober 1994 und das der italienischen Behörden vom 21. Dezember 1994 bezieht, einen Teil der für die völlige Umstrukturierung der Enirisorse-Gruppe auf rund 1 800 Milliarden Lit veranschlagten Kapitalzufuhr darstellt. Nach den Unterlagen der italienischen Regierung werden die 1 800 Milliarden Lit wie folgt verwendet:

- 500 Milliarden Lit zur Herabsetzung der Schulden der Gruppe;
- 800 Milliarden Lit zur Deckung von Verlusten aus der Liquidation bestimmter Unternehmen und Schließung von Industriebetrieben; und
- 500 Milliarden Lit zur Deckung außergewöhnlicher Kosten der Unternehmen, die in Betrieb bleiben, für Entlassungen, Umweltschutzmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen.

Während desselben Zeitraums belaufen sich die Einnahmen der Enirisorse-Gruppe aus dem Verkauf von Unternehmen oder Betrieben abzüglich der Kosten für Käufe und Eingliederungen auf rund 860 Milliarden Lit. Diese Einnahmen reichen aus zur Deckung:

- der Betriebsbedürfnisse der Gruppe in Höhe von rund 410 Milliarden Lit;
- der finanziellen Lasten in Höhe von rund 320 Milliarden Lit; und
- der Investitionen für die Zusammenlegung der Blei- und Zinkproduktion in Höhe von rund 130 Milliarden Lit.

Der Kommission wurde jedoch nicht nachgewiesen, daß das der Enirisorse-Gruppe verfügbare Kapital den genauen Kosten der Liquidation und Veräußerung mehrerer Unternehmen sowie der Umstrukturierung der verbleibenden Unternehmen entspricht und lediglich für diesen Zweck verwendet wurde. Die Einnahmen der Enirisorse-Gruppe aus Veräußerungen und Liquidationen beliefen sich auf 860 Milliarden Lit, die nicht zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten, sondern offensichtlich zur Begleichung von Kosten verwendet wurden, die normalerweise im Haushalt der Gruppe hätten veranschlagt werden müssen.

Aufgrund der ihr von den italienischen Behörden übermittelten Unterlagen und ihrer Gespräche anlässlich der Sitzung vom 13. März 1995 vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Tätigkeiten der Enirisorse-Gruppe

im Blei- und Zinksektor, die gegenwärtig rund 90 % ihres Umsatzes ausmachen und 1992 43 % des Umsatzes und 45 % der Verluste darstellten, nicht in einem Umfang umstrukturiert worden sind, der Rentabilität gewährleistet.

Was die von der Kommission in ihrem Schreiben vom 20. Oktober 1994 erwähnte zweite Beihilfemaßnahme, nämlich die Investitionsentscheidung betrifft, die Blei- und Zinkproduktionskapazitäten des ‚Imperial Smelter‘ in Sardinien heraufzusetzen, so ist nach Angaben der italienischen Behörden eine derartige Entscheidung nie getroffen worden. Dagegen wurde vorgebracht, daß die italienische Regierung und ENI eine etwaige Neuordnung der Blei- und Zinkbetriebe ins Auge gefaßt haben und eine Heraufsetzung der Produktionskapazitäten von der Produktionseinstellung in bestimmten anderen Betrieben abhängen würde.

Das Grünbuch über staatliche Beteiligungen vom November 1992 sprach von der Absicht der italienischen Regierung, sich durch eine Reihe von Liquidationen aus der Metallindustrie und dem Bergbau völlig zurückzuziehen. Es stellte fest, daß die strukturellen Schwächen (nämlich eine übermäßig fragmentierte Produktion, keine ausreichende Marktnähe der Betriebe und technologischer Rückstand) der Metallaktivitäten der Unternehmen, zu denen auch die Enirisorse-Gruppe gehörte, nicht überwunden werden können, und zwar nicht nur wegen der fehlenden Bereitschaft der Gemeinschaft, staatliche Beihilfen für defizitäre Tätigkeiten zu genehmigen, sondern auch wegen des Zusammenwirkens von Rohstoffkosten, fehlender vertikaler Integration und zunehmenden Umweltschutzkosten.

Enirisorse verfügte in der italienischen Blei- und Zinkproduktion über eine beherrschende Stellung, obwohl keine starke vertikale Integration zwischen Bergbau- und metallverarbeitender Industrie besteht. Ihre Aktivitäten im Kohlesektor und im Sektor der anorganischen Chemikalien waren gemessen an internationalen Maßstäben nicht sehr umfangreich. Wegen des Leistungsdefizits war eine Umstrukturierung der Gruppe notwendig, die Ende 1992 begann und 1993/94 fortgesetzt wurde. Der Umstrukturierungsplan, mit dessen Durchführung Ende 1992 begonnen wurde, bezweckt die Umwandlung von Enirisorse von einer Bergbau- und Metallholdinggesellschaft in ein in ihrem früheren ‚Kerngeschäft‘, nämlich der Blei- und Zinkproduktion, tätiges Industrieunternehmen.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung ihrer Tätigkeiten hat die Enirisorse-Gruppe eine Vielzahl von Unternehmen verkauft und liquidiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zahl der Unternehmen und Industriebetriebe sowie der Beschäftigung vom 31. Dezember 1991 bis 31. Dezember 1994:

Sektor	31. 12. 1991			31. 12. 1994			Personelle Veränderung	
	Unternehmen	Betriebe	Beschäftigung	Unternehmen	Betriebe	Beschäftigung	Anzahl der Beschäftigten	%
Metallindustrie	7	11	4 397	1	6	2 569	-1 828	-42
Bergbau	9	21	2 974	1	1	1 351	-1 623	-55
Kohle, Koks	14	10	862	3	1	0	-862	-100
anorganische Chemikalien	6	10	791	1	1	14	-777	-98
Textilien	7	2	1 216	4	0	912	-304	-25
Insgesamt	43	54	10 240	10	9	4 846	-5 394	-52

Von den 33 Unternehmen, die nicht mehr bestehen, wurden sechs in die Enirisorse-Gruppe eingegliedert, 14 liquidiert und 13 verkauft. Die außergewöhnliche Belastung der Enirisorse-Gruppe, die offensichtlich den Umstrukturierungskosten entspricht, belief sich 1992 auf 392 Milliarden Lit, 1993 auf 338 Milliarden Lit und 1994 auf 91 Milliarden Lit (insgesamt 821 Milliarden Lit).

Die nachstehende Tabelle zeigt die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Enirisorse-Gruppe und gibt einen Überblick über die Bedeutung der Umstrukturierung der Gruppe.

(Mrd. LIT)

Enirisorse-Gruppe	1991	1992	1993	1994
Umsatz	2 212	1 864	1 287	1 363
Betriebsergebnis	-392	-412	-329	-216
Endergebnis	-540	-898	-720	-428
— der Gruppe	-436	-868	-676	-428
Investiertes Nettokapital	1 661	1 705	756	363
Endgültige Nettoverschuldung	1 157	1 274	683	377
Eigenkapital	505	431	73	70

Was die Gesellschaft Enirisorse SpA betrifft, so ist ihr Nettowert von 210 Milliarden Lit im Jahre 1991 auf 201 Milliarden Lit im Jahre 1992 und 14 Milliarden Lit im Jahre 1993 zurückgegangen, während ihr Aktienkapital 632 Milliarden Lit betrug. Um das Aktienkapital nach 1991 auf diesem Niveau zu halten, erhielt das Unternehmen die folgenden Kapitalspritzen:

— 605 Milliarden Lit 1992

— 431 Milliarden Lit 1993

— 417 Milliarden Lit 1991 und voraussichtlich

— 450 Milliarden Lit 1995/96.

Der europäische Zink- und Bleimarkt ist seit einigen Jahren von Überkapazitäten gekennzeichnet. Obwohl diese Metalle weltweit gehandelte Rohstoffe sind, weswegen Überkapazitäten in einem Land oder in einer Region durch die Nachfrage in einem anderen Teil der Welt aufgefangen werden können, haben die Märkte strukturelle Schwächen erlitten, die zu einem Anstieg der Vorräte und zu Preisrückgängen geführt haben.

Enirisorse hat vor 1994 ihre Blei- und Zinkproduktion als Reaktion auf den Markteinbruch und die eigenen Verluste, die mit angemessenen Kapazitäts- und Produktionsherabsetzungen hätten bewältigt werden können, nicht angepaßt.

Die finanzielle Lage von Enirisorse ist nach den Liquidationen und Verkäufen von Unternehmen nicht wiederhergestellt worden, und es liegt kein umfassender, rentabilitätsversprechender Umstrukturierungsplan vor. Es muß festgestellt werden, ob die verbleibenden Tätigkeiten Verluste verursachen, vor allem die Blei- und Zinktätigkeiten, die — wie bereits gesagt — gegenwärtig 90 % des Umsatzes ausmachen. Diese Aktivitäten sollen nach 1995 das Kerngeschäft von Enirisorse bilden.

Während das politische Dokument der italienischen Regierung über staatliche Beteiligungen vom November 1992 den Verzicht auf den Metallsektor vorsah, ist bemerkenswert, daß in der Zwischenzeit nichts oder wenig unternommen worden ist, um das defizitäre Blei- und Zinkgeschäft umzustrukturieren und zu sanieren oder gar abzustoßen. Während alle anderen Tätigkeiten verkauft oder liquidiert wurden bzw. werden, ist das ‚Kerngeschäft‘ nicht hinreichend umstrukturiert worden, um keine Verluste zu verursachen. Es verschlingt Ressourcen der ENI-Gruppe zur Deckung der anhaltenden Verluste und Schulden.

Der Kommission ist nicht in überzeugender Weise nachgewiesen worden, daß der Betrag von rund 1 800 Milliarden Lit, der zur Deckung der Umstrukturierungskosten von Enirisorse von 1992 bis 1996 benötigt wird und von dem ein wesentlicher Teil bereits gezahlt wurde, den tatsächlichen Umstrukturierungskosten entspricht. Außerdem ist nicht hinreichend nachgewiesen worden, daß die Umstrukturierung die Enirisorse-Gruppe zur Rentabilität zurückführen wird. Der Blei- und Zinksektor der Gruppe wird erst nach 1995 umstrukturiert. Weit wichtiger ist, daß die Einnahmen aus der Veräußerung und Liquidation von Vermögenswerten von Enirisorse einen beträchtlichen Betrag (rund 860 Milliarden Lit) ausmachen, der, wie aus der Akte hervorgeht, nicht zur Deckung der Umstrukturierungskosten, sondern zur Finanzierung von Investitionen und defizitären Geschäften der Gruppe verwendet wurde.

Es ist äußerst zweifelhaft, daß ein Privatinvestor nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen in derselben Weise wie Enirisorse gehandelt hätte. Dieser würde auf den Kapitalmärkten nur das für die Tätigkeiten, für die die eigenen Mittel nicht ausreichen, unbedingt notwendige Kapital aufnehmen. Die Kreditaufnahme würde normalerweise von strengen Rentabilitätskriterien für das betreffende Unternehmen abhängig gemacht.

Die Kommission wendet den Privatinvestor-Test an, um zu beurteilen, ob staatliche Kapitalzuführungen an ein Unternehmen Risikokapital, das auch ein Privatinvestor ohne weiteres zur Verfügung stellen würde, oder staatliche Beihilfen darstellen⁽¹⁾.

Die Kommission stellt fest, daß die ENI-Gruppe, Eigentümerin von Enirisorse, ein staatseigenes Unternehmen ist. Ihre Verwaltungsratsmitglieder werden vom Staatsaktionär, dem Schatzministerium, bestellt. Ihr Kapital ist öffentliches Eigentum, das unter den Begriff der staatlichen Mittel des Artikels 92 Absatz 1 des EG-Vertrags fällt, wenn ihr Verwendungszweck nicht ausschließlich durch marktwirtschaftliche Kriterien bestimmt wird⁽²⁾.

ENI ist ein erfolgreiches und seit mehreren Jahren rentables Unternehmen, das nur im Jahre 1992 Verluste in Höhe von 815 Milliarden Lit erlitt. 1994 schüttete es an seinen Aktionär, das italienische Schatzministerium, beachtliche Dividenden in Höhe von 936 Milliarden Lit aus. Seine verbleibenden Gewinne, nämlich seine sämtlichen Aktiva, gehören aber weiterhin dem Staat. Die Veräußerung von Aktiva unterliegt der Entscheidung der

Aktionäre (sowohl bei privaten als auch bei staatseigenen Unternehmen), und dies auch nach einer etwaigen Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre.

Bei staatseigenen Unternehmen führt die Veräußerung von Aktiva nach der Ausschüttung von Dividenden an den Staatsaktionär ohne Aussicht auf eine Rendite zu einem verminderten Kapitalwert für den Aktionär. Eine derartige Herabsetzung des Kapitalwerts entspricht der unmittelbaren Ausgabe staatlicher Mittel.

Entscheidet der Staat als Aktionär, seine Aktiva zu veräußern, so ist Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anwendbar, da es sich bei diesen Aktiva um staatliche Mittel handelt, sofern nicht ein Privatinvestor in einer vergleichbaren Situation nach marktwirtschaftlichen Kriterien ähnlich handeln würde.

Es muß untersucht werden, ob sich anstelle der ENI-Gruppe ein Privatinvestor nach all den verlust- und schuldenreichen Jahren nicht aus Enirisorse zurückgezogen hätte. Ein öffentliches Unternehmen sollte wie ein Privatinvestor bei der Bereitstellung von Finanzmitteln für eine Tochtergesellschaft mit seit mehreren Jahren unterdurchschnittlichen Leistungen kritischer sein. Was in einer vergleichbaren Situation von einem sich normal verhaltenden Privatinvestor erwartet wird, sollte auch von einem öffentlichen Unternehmen erwartet werden, daß es nämlich bei fehlender mittel- oder langfristiger Rentabilität beschließt, sein Engagement zurückzuziehen oder einzuschränken.

Der Zeitpunkt für eine derartige Entscheidung hängt selbstverständlich von der allgemeinen Glaubwürdigkeit und Struktur der staatseigenen Gruppe ab⁽³⁾. In manchen Fällen werden ausreichende Umstrukturierungs- und Neuordnungsmaßnahmen ergriffen, für die innerhalb eines absehbaren Zeitraums zusätzliche verlustdeckende Finanzmittel notwendig sind. Im Falle von Enirisorse aber ist an das Kerngeschäft, der Hauptquelle der Verluste, nicht gerührt worden, während sich die gesamte Gruppe im Zuge ihrer Umstrukturierung von zahlreichen unrentablen Tätigkeiten getrennt hat. Ebenso wenig kann das Argument des Schutzes des Images der ENI-Gruppe angeführt werden, da der Umfang der Veräußerung und Liquidation von Tochtergesellschaften durch Enirisorse bereits den Eindruck eines massiven Rückzugs der ENI-Gruppe aus Enirisorse hat entstehen lassen.

Die Quersubventionierung von Enirisorse durch die ENI-Gruppe läßt sich nicht mit einem strategischen Plan zur Wiederherstellung einer langfristigen Rentabilität und auch nicht mit einem Nettovorteil für die gesamte ENI-Gruppe rechtfertigen. Die Annahme, daß es sich um eine strategische Investition handelt, ist angesichts des Ausbleibens einer bedeutenden Umstrukturierung des Blei- und Zinsproduktionssektors von Enirisorse unbegründet. Die Tatsache, daß die Einnahmen in Höhe von

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag und des Artikels 5 der Kommissionsrichtlinie 80/723/EWG über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie (ABl. Nr. C 307 vom 13. 11. 1993, S. 3).

⁽²⁾ Siehe Rechtssache C-303/88, Italien gegen Kommission, EuGH I-1433, 1991; siehe auch Rechtssache C-305/89, Italien gegen Kommission, EuGH I-1603, 1991.

⁽³⁾ Rechtssache C-303/88, Italien gegen Kommission, EuGH I-1433, 1991.

860 Milliarden Lit aus dem Verkauf und der Liquidation von Tochtergesellschaften von Enirisorse offensichtlich nicht für die Umstrukturierung ausgegeben wurden, ist im übrigen kein Beweis dafür, daß der ENI-Gruppe irgendein Nettovorteil entsteht.

Ein Privatinvestor hätte in dieser Situation anstelle von ENI dem größeren Kontext Rechnung getragen, in dem Enirisorse tätig ist, und würde die beträchtlichen zusätzlichen Finanzmittel, die die Enirisorse-Gruppe erhalten hat, nicht zur Verfügung gestellt haben, ohne die Umstrukturierung des Kerngeschäfts und die Erreichung von Leistungszielen zu verlangen.

Die vorerwähnten Bedingungen, unter denen Enirisorse von 1992 bis 1996 und vielleicht darüber hinaus Kapital zugeführt wurde bzw. wird, führen daher zu der Vermutung, daß die betreffenden Finanzmittel in gewissem Umfange staatliche Beihilfen enthalten.

Diese Beihilfen fallen in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 des EG-Vertrags, da sie aus staatlichen Mitteln, d. h. aus Aktiva der ENI-Gruppe gewährt werden, und beeinträchtigen den Handel auf dem gemeinsamen Markt für Blei und Zink sowie für andere Produkte von Enirisorse, auf dem ein lebhafter innergemeinschaftlicher Handel besteht.

Diese staatlichen Beihilfen können im gegenwärtigen Stadium nicht aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt werden. Die Beihilfen, bei denen es sich um eine Kapitalzufuhr zur Deckung von Verlusten und Umstrukturierungskosten handelt, können wegen ihrer Art nur gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag untersucht werden.

Die in den Kapitalzuführungen an Enirisorse enthaltenen Beihilfen können im gegenwärtigen Stadium nicht als Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag angesehen werden, da Enirisorse in verschiedenen Gebieten tätig ist und die Beihilfen weder für Investitionen noch für die Schaffung von Arbeitsplätzen bestimmt sind. Außerdem scheinen die Beihilfen in keinem ausreichenden Maße zur Wiederherstellung der Rentabilität des Kerngeschäfts von Enirisorse beizutragen, die die regionale Entwicklung fördern könnte. Da der Kommission kein umfassender Umstrukturierungsplan für das Blei- und Zinkgeschäft vorliegt, besteht kein Grund für eine derartige Beurteilung.

Ebensowenig läßt die Art der Beihilfen den Schluß zu, daß sie die Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete erleichtern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Kommission hat schon vor langer Zeit das Kriterium aufgestellt, daß Verlustausgleiche ohne ausreichende Umstrukturierung, d. h. ohne eine tatsächliche Herabsetzung der Kapazität und eine Neuordnung der Tätigkeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Rentabilität, den

in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag niedergelegten Gemeinschaftszielen nicht förderlich sind⁽¹⁾. Im vorliegenden Fall liegt ein ausführlicher Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der Rentabilität nicht vor.

Die Kommission kann daher im gegenwärtigen Stadium der Untersuchung der Kapitalzuführungen an Enirisorse nicht zu dem Schluß gelangen, daß die darin enthaltenen Beihilfen, gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Für eine derartige Würdigung müssen ausreichende Beweise dafür vorliegen, daß die Zielsetzungen des Artikels 92 Absatz 3 EG-Vertrag durch eine entsprechende Umstrukturierung der defizitären Enirisorse-Gruppe erreicht werden.

Deswegen hat die Kommission beschlossen, wegen der Finanzierung der Enirisorse-Gruppe durch ENI von 1992 bis 1996 und möglicherweise darüber hinaus und insbesondere wegen der Bereitstellung von 1 800 Milliarden Lit bis 1996 zur Fortsetzung der Umstrukturierung trotz schwerer Verluste das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens gibt die Kommission der italienischen Regierung hiermit Gelegenheit, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens ihre Bemerkungen und alle zur Beurteilung der vermeintlichen Beihilfe sachdienlichen Informationen zu übermitteln.

Die Kommission erinnert die italienische Regierung entsprechend ihrer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983 auf Seite 3 veröffentlichten Mitteilung daran, daß die vermeintlichen Beihilfen, die in unzulässiger Weise gezahlt worden sind, d. h. ohne vorherige Notifizierung und vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag, vom begünstigten Unternehmen zurückgefordert werden können.

Die Rückzahlung der unrechtmäßig gezahlten Beihilfen erfolgt nach den italienischen Verfahren und Vorschriften, insbesondere was die Verzugszinsen auf Forderungen des Staates betrifft, die ab dem Tage der unrechtmäßigen Gewährung der Beihilfen erhoben werden und auf dem für Regionalbeihilfen geltenden Bezugssatz beruhen. Ein solches Vorgehen ist notwendig, um alle finanziellen Vorteile zu beseitigen, die dem Empfänger der vertragswidrigen Beihilfen seit dem Tage ihrer Zahlung unzulässigerweise gewährt wurden.⁽²⁾

⁽¹⁾ Der Gerichtshof hat diese Auffassung in den Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92, Spanien gegen Kommission, EuGH 1994-4103, bestätigt. Siehe auch Entscheidung 92/329/EWG der Kommission, Beihilfe an IOR (ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 30).

⁽²⁾ Rechtssache C-142/87, Belgien gegen Kommission, EuGH I-959, 1990.

Die Kommission fordert die italienische Regierung außerdem auf, das begünstigte Unternehmen, d. h. die Enirisorse-Gruppe, unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens und von der etwaigen Rückzahlung aller unzulässigerweise erhaltenen Beihilfen zu unterrichten.

Sie gibt durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auch den anderen Mitgliedstaaten und Betroffenen Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu den fraglichen Maßnahmen zu äußern.“

Die Kommission gibt hiermit den anderen Mitgliedstaaten und Betroffenen Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu den fraglichen Maßnahmen zu äußern. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Die Stellungnahmen werden der italienischen Regierung übermittelt.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einführen von Seilen aus synthetischen Chemiefasern mit Ursprung in Indien

(96/C 102/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Bei der Kommission wurde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates⁽¹⁾ ein Antrag gestellt, demzufolge die Einführen von Seilen aus synthetischen Chemiefasern mit Ursprung in Indien gedumpte sind und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 23. Februar 1996 von dem Liaison Committee of European Union Twine, Cordage and Netting industries (EUROCORD) gestellt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Polyethylen oder Polypropylen, andere als Bindegarne oder Pressengarne, mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m), geflochten und andere, sowie aus anderen synthetischen Chemiefasern aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m), geflochten und andere, die derzeit den KN-Codes 5607 49 11, 5607 49 19, 5607 50 11 und 5607 50 19 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben und sind für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des anhand der Inlandspreise in Indien ermittelten Normalwertes mit den Preisen bei Ausfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft. Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat unter Vorlage von Beweisen geltend gemacht, daß sich die Einführen aus Indien in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil beträchtlich erhöht haben.

Das Volumen und die Preise der gedumpten Waren haben sich angeblich unter anderem negativ auf das Absatzvolumen und die Preise der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren für die Dumping- und die Schadensermittlung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft oder in seinem Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitete daraufhin gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates eine Untersuchung ein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

a) Fragebogen

Die Kommission wird den Antragstellern sowie den im Antrag genannten Ausführern und Einführern Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Gleichzeitig wird sie allen bekannten repräsentativen Verbänden von Einführern und Ausführern ein Exemplar dieses Fragebogens zuschicken.

Die Ausführer und die Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind. Die Liste mit den im Antrag genannten Ausführern wird den Behörden des Ausfuhrlandes übermittelt. Die Ausführer und Einführer, die nicht bekannt und daher nicht im Antrag genannt sind, sollten umgehend ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da für sie ebenfalls die unter Ziffer 7 genannte Frist gilt. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der weiter unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

6. Interesse der Gemeinschaft

Damit in dem Fall, in dem sich die Dumping- und die Schadensbehauptung als zutreffend erweisen sollten, in Kenntnis der Sachlage entschieden werden kann, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich die Antragsteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie die repräsentativen Verwender- und die repräsentativen Verbraucherorganisationen gemäß Artikel 21 der Ver-

ordnung (EG) Nr. 3283/94 innerhalb der in dieser Bekanntmachung gesetzten Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung effektiv durch Beweise belegt sind.

7. Frist

Die interessierten Parteien haben die Möglichkeit, sich innerhalb von 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Bekanntmachung an die Behörden des Ausfuhrlandes selbst zu melden, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie Informationen zu übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Bekanntmachung den Behörden des Ausfuhrlandes am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung übermittelt wird. Diese Frist gilt auch für alle übrigen interessierten Parteien einschließlich derjenigen, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der folgenden Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen:

Europäische Kommission,
Generaldirektion I,
Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, den Ländern des Fernen Ostens, Australien und Neuseeland,
Direktionen C und E,
(Cort 100 4/30),
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.
Fax-Nr.: (32-2) 295 65 05
Telex Nr.: COMEU B 21877

8. Verweigerung der Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.702 — Starck/Wienerberger)**

(96/C 102/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 1. März 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.737 — Sandoz/Ciba-Geigy)**

(96/C 102/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 27. März 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Ciba-Geigy AG, Basel, und Sandoz AG, Basel, fusionieren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Ciba-Geigy AG: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von biologischen und chemischen Produkten in den Bereichen Gesundheitswesen, Landwirtschaft und Industrie.
 - Sandoz AG: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von biologischen und chemischen Produkten in den Bereichen Gesundheitswesen, Ernährung, Landwirtschaft und Bauchemikalien.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.737 — Sandoz/Ciba-Geigy, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.698 — NAW/Saltano/Contrac)**

(96/C 102/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 26. Februar 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien, Marokko und Tunesien

(96/C 102/12)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 nach Algerien, Marokko und Tunesien durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung oder Mindestausfuhrabgabe beziehen können, beträgt ungefähr 170 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der
 - Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽³⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 1501/95,
 - Verordnung (EG) Nr. 604/96 der Kommission⁽⁴⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 5. April 1996 und endet am 11. April 1996 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Adressen eingehen:
 - Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), D-60322 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex: 699 76 24, 699 76 33; Telefax: 1564-793, 1564-794),
 - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (télex: OFILE 200490 F/OFIDM 203662 F; télécopieur: 47 05 61 32),
 - Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione IV, viale Shakespeare, I-00100 Roma (telex: MINCOMES 623437, 610083, 610471; telefax: 5926217),
 - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (telex: HOVAKKER 32579, telefax: 461400),
 - Bureau d'Intervention et de Restitution Belge (BIRB)/Belgisch Interventie- en Restitutiebureau (BIRB), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (télex: BIRB 24076, 65567; télécopieur: 230 25 33, 280 03 07)
 - Intervention Board for Agricultural Produce, External Trade Division, Lancaster House, Hampshire Court, Newcastle upon Tyne NE4 7YE (telex: 848302; telefax: 583626 (og 1) 2261839),

(¹) ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

(²) ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

(³) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

(⁴) ABl. Nr. L 86 vom 4. 4. 1996, S. 20.

- Department of Agriculture, Food and Forestry, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (telex: AGRI EI 93607; telefax: 6616263),
- EU-Direktoratet, Kampmannsgade 3, DK-1780 København (telex: 15137 DK; fax: 33926948),
- Ministério do Comércio e Turismo, Direcção-Geral do Comércio, Av. da República, 79, P-1000 Lisboa (telex 13418, telefax: 7932210),
- Service d'économie rurale, office bu blé, 113-115, route de Hollerich, L-1741 Luxembourg (télex: AGRIM L 2537, télécopieur: 450178),
- YDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (telex: 221736 ITAG GR, telefax: 8629373),
- Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Telex: 41818, 23427 SENPA E, Telefax: 5219832, 5224387),
- Statens Jordbruksverk, Vallgatan 8, S-55182 Jönköping (Telex: 70991 SJV-S, Telefax: 36190546),
- Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö, PL 232, FIN-00171 Helsinki (Telekopio: 90-1609760, 90-1609790),
- AMA (Agrarmarkt Austria), Dresdnerstraße 70, A-1200 Wien (Telefax 0043-1-33151399, 0043-1-33151298).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet

werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung oder Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien, Marokko und Tunesien — Verordnung (EG) Nr. 604/96 — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskautiön

Die Ausschreibungskautiön ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

Unterstützung der Task Force „Balkan Energy Interconnection“, die mit der Prüfung der Projekte betreffend den Energieverbund auf dem Balkan beauftragt ist

Aufruf zur Angebotsabgabe

(96/C 102/13)

1. **Auftraggeber:** Europäische Kommission, Generaldirektion Energie, GD XVII-A4, Zusammenarbeit mit Drittländern im Energiebereich (Synergy), avenue de Tervuren 226-236, B-1150 Bruxelles.
Telefax 295 98 16 (Jean-Claude Merciol).
2. **Beschreibung:** Das Programm Synergy der Generaldirektion Energie (GD XVII) der Europäischen Kommission ist ein Programm im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Energiepolitik. Von Synergy geht ein Projekt zur Unterstützung einer Task Force „Balkan Energy Interconnection“ aus, deren Schaffung im Rahmen des Black Sea Regional Energy Centre beschlossen wurde. Diese Task Force soll die Effizienz und die Koordination von Initiativen im Bereich der Investition betreffend Energieverbundsysteme auf dem Balkan gewährleisten.

Der Bieter soll insbesondere:
 - zum Aufbau der Task Force beitragen,
 - entsprechende technische und administrative Unterstützung leisten.
3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Europäische Union und Balkanstaaten.
4. a)
 - b) **Verweisung auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:** Die Dienstleistung ist von einem Konsortium aus Unternehmen zu erbringen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend innerhalb der Europäischen Union ansässig sind.
 - c) **Namen und berufliche Qualifikationen der mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personen:**
5. **Möglichkeit der Angebotsabgabe für einen Teil der Dienstleistungen:** Nein.
6. **Varianten:** keine.
7. **Laufzeit des Vertrages:** 12 Monate.
8. a) **Anforderung Unterlagen:** Das Lastenheft kann bei der unter Ziffer 1 genannten Anschrift angefordert werden.
 - b) **Frist für die Anforderung:** 40 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung.
9. **Anschrift für die Anforderung:** Siehe Lastenheft.
- a) **Frist für die Angebotseinreichung:** 52 Kalendertage ab der Veröffentlichung.
- b) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Siehe Lastenheft.
- c) **Sprachen für die Abfassung:** Englisch.
10. a) **Bei der Öffnung der Angebote zugelassene Personen:** Vertreter des für die Öffnung der Angebote zuständigen Ausschusses und Bieter, die an der Öffnung teilzunehmen wünschen.
 - b) **Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** 62 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung, bei der unter Ziffer 1 genannten Anschrift.
11. **Kaution und Sicherheiten:** Siehe Ausschreibungsunterlagen.
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Siehe Ausschreibungsunterlagen. Angebotspreise sind in ECU anzugeben.
- 13.
14. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben zur Beurteilung der wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen:**
 - a) Die Bieter haben die folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Abschrift der Bescheinigung über die Eintragung im Berufsregister des Mitgliedstaates, in dem der Bieter ansässig ist,
 - Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge erfüllt hat,
 - Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, erfüllt hat.
 - b) Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird beurteilt auf der Grundlage von:
 - Bilanzen und Ergebnissen der letzten drei Geschäftsjahre (1992, 1993, 1994).
 - c) Technische Leistungsfähigkeit: Siehe Ausschreibungsunterlagen.

15. **Bindefrist für die Angebote:** 6 Monate ab dem unter Ziffer 9. a) genannten Datum.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird auf das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot erteilt. Außer dem Preis, werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
- Qualifikation der vorgeschlagenen Experten,
 - Erfahrung des Konsortiums im Bereich Energie- und Finanzproblematik der Balkanstaaten,
 - vorgeschlagenes Arbeitsprogramm,
 - Verwaltung des Projektes,
- die Einbeziehung einer lokalen Expertengruppe (aus den Balkanstaaten) wird dringend empfohlen,
- Qualitätssicherung.
17. **Sonstige Angaben:**
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 25. 3. 1996.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 25. 3. 1996.

Studie zur Bewertung des Aktionsplans 16/9

Offenes Verfahren

(96/C 102/14)

1. **Auftraggeber:** Europäische Kommission, Generaldirektion X „Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien“, Herr Gregory Paulger, „Politik im audiovisuellen Bereich“, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- Tel. (32-2) 296 35 96. Telefax (32-2) 296 69 92.
2. **Dienstleistungskategorie und Beschreibung:** Der Aktionsplan 16/9 (Beschluss des Rates 93/424/EWG) zielt auf die Förderung der Verbreitung Formats 16/9 ab.
- Er sichert dem Europäischen Audiovisuellen Sektor Hilfen in Höhe von 228 000 000 ECU auf eine Dauer von 4 Jahren, verteilt auf 2 Bereiche:
- Bereich 1: Hilfe bei der Verbreitung von Programmen im Format 16/9,
 - Bereich 2: Hilfe bei der Produktion von Programmen im Format 16/9.
- Ein Fremdunternehmen soll Unterstützung leisten für:
- Bewertung von Projekten nach Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen,
 - Erstellung von Bescheiden über die Gewährung von Hilfen,
 - Vorbereitung und Ausführung der Zahlungsanweisungen,
- technische Überprüfungen.
- Zur Vorlage eines Schlußberichts in bezug auf die Umsetzung des Aktionsplans und die erzielten Ergebnisse beabsichtigt die Kommission, eine Studie zur Bewertung der Maßnahmen dieses Planes für den Bereich „Produktion von Programmen im Format 16/9“ in Auftrag zu geben.
- Die Studie sollte in einem Los alle folgenden wesentlichen Punkte abdecken:
- Organisation und Methodologie,
 - Bewertung der Vorschläge und Verwaltung der Zahlungen,
 - Effizienz und Sicherung des DV-Systems,
 - Ergebnisse und Perspektiven.
- Die Studie ist in Französisch oder Englisch abzufassen.
- In der gemeinsamen Produktklassifikation für Produkte, sind die Dienstleistungen unter Nr. 862 aufgeführt; Dienstleistungskategorie: 9.
- Ausschreibung Nr. PO/96-15/D3.
3. **Ort der Leistungserbringung:** Am Sitz des Auftragnehmers, Interviews bei den Dienststellen der Kommission und bei den Organisationen/Empfängern der Hilfen des Aktionsplanes 16/9.

4. a), b)
- c) Juristische Personen haben die Namen und beruflichen Qualifikationen der mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen anzugeben.
5. Der Auftrag besteht aus einem unteilbaren Los.
6. Varianten sind nicht zugelassen.
7. Die Arbeiten zur Studie sollen ab August 1996 beginnen bis spätestens 15. 9. 1996 dauern; der Schlußbericht ist bis spätestens 1. 2. 1997 vorzulegen.
8. a) Das Lastenheft ist bei folgender Anschrift erhältlich:
Europäische Kommission, Herr Costas Daskalakis, Zimmer 6/25, rue de la Loi/Wetstraat 102, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- b) **Frist für die Anforderung des Lastenheftes:** 6. 5. 1996.
- c)
9. a) **Frist für den Angebotseingang:** 20. 5. 1996.
- b) Angebote sind an die unter Ziffer 8. a) genannte Anschrift zu richten.
- c) Sie sind in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen.
10. a) Die Angebote werden durch die zuständigen Beamten der Kommission in Gegenwart der Vertreter des Bieters, die teilzunehmen wünschen, geöffnet.
- b) Die Angebotsöffnung findet am 28. 5. 1996 (11.00) bei folgender Anschrift statt: rue de la Loi/Wetstraat 102, 8. Stock, Konferenzraum, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- 11.
12. **Zahlungsbedingungen:**
- 30 % bei Vertragsunterzeichnung,
 - 30 % bei Vorlage des Zwischenberichts,
 - 40 % nach Annahme des Schlußberichts.
13. Bei Bietergemeinschaften ist eine einzige Rechtsperson gegenüber der Kommission für den Auftrag verantwortlich.
14. **Auswahlkriterien:** Die Bewerber haben den Nachweis ihrer beruflichen, wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit durch die Vorlage folgender Unterlagen zu erbringen:
- Handelsregisterauszug,
 - Gesellschaftszweck oder Auflistung der Tätigkeiten für Freiberufler,
 - Namen und Funktionen der Mitglieder der Führungsorgane,
 - Bilanz der letzten beiden Jahre oder Bankbescheinigungen für Freiberufler,
 - Nachweis der Erfahrung im Bereich von Bewertungsstudien und der Verwaltung öffentlicher Mittel,
 - Nachweis der Kenntnis in der audiovisuellen Industrie (Programme),
 - Nachweis der Erfahrung im Bereich der DV-Technik für die Verwaltung,
 - Nachweis der sprachlichen Leistungsfähigkeit in Französisch oder Englisch.
- Die beruflichen Qualifikationen der mit der Studie beauftragten Personen sind zu nennen.
- Ausgenommen sind Bieter, die juristisch/wirtschaftlich mit einem Wirtschaftsbetrieb des betreffenden Sektors in Verbindung stehen.
15. Die Bieter haben ihr Angebot bis zum 20. 11. 1996 aufrechtzuerhalten.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird an den Bieter vergeben, der das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot vorlegt, und zwar aufgrund von:
- Qualität und Übersichtlichkeit des Arbeitsplanes und der vorgeschlagenen Methodologie,
 - schneller Ausführung,
 - gefordertem Gesamtpreis.
- 17.
18. Es wurde keine Vorinformation veröffentlicht.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 26. 3. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 26. 3. 1996.
21. Der Auftrag fällt unter das GATT-Abkommen.

Daten der Satelliten-Fernerkundung

Offenes Verfahren

(96/C 102/15)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion GFS, Gemeinsame Forschungsstelle, z. Hd. Herrn H. De Groof, TP 440, I-21010 Ispra (VA).
Tel. (39) 332 78 50 48. Telefax (39) 332 78 90 74.
2. a) **Verfahren:** Offenes Verfahren.
 - b) **Art des Vertrages, der Gegenstand des Auftrags zur Unterbreitung von Angeboten ist:** Es ist ein Rahmenlieferungsvertrag über mehrere Jahre vorgesehen.
3. a) **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1.
 - b) **Zu liefernde Waren:** Die Dienststelle der Kommission einschließlich des Instituts für Anwendungen der Fernerkundung (IRSA) der Gemeinsamen Forschungsstelle, ruft zur Abgabe von Angeboten auf für die Bereitstellung von Daten der Satelliten-Fernerkundung.

Die per Satelliten-Fernerkundung gewonnenen Daten müssen relevant sein für eine Reihe von Aktivitäten wie z. B. die Umweltkartierung und -planung, Beobachtung von See- und Küstenregionen, Überwachung von Naturkatastrophen und -gefahren, Überwachung und Kartierung von Landnutzung, Land- und Forstwirtschaft, Wasserkunde, atmosphärische und meteorologische Anwendungen.
 - c) **Menge der zu liefernden Waren:** Ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Die Produkte werden nach Bedarf über den Rahmenvertrag beschafft.
 - d) **Möglichkeit, Angebote für Teile des Auftragsgegenstandes einzureichen:** Angebote können für eine oder mehrere Produktarten, die die unter Ziffer 3. b) genannten Aktivitäten betreffen, eingereicht werden.
4. **Vertragsdauer:** 3 Jahre.
5. a) **Anschrift, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.
 - b) **Frist für den Eingang der Anforderungen von Ausschreibungsunterlagen:** 25. 4. 1996 (Eingangsdatum der Anforderungen).
6. a) **Frist für die Einreichung von Angeboten:** 14. 5. 1996 (Datum des Angebotseingangs).
 - b) **Anschrift, an die die Angebote zu adressieren sind:** Siehe Ziffer 1.
 - c) **Sprachen, in denen die Angebote zu erstellen sind:** Eine der Amtssprachen der Europäischen Union.
7. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Mitarbeiter der GFS und Vertreter der Bieterorganisationen.
 - b) **Datum und Ort der Angebotsöffnung:** 28. 5. 1996 (09.30), Eingangsgebäude, GFS I-Ispra.
- 8.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Werden in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.
- 10.
11. **Bewertung der Lieferfirmen:** Die folgenden Auskünfte müssen separater und fester Bestandteil des Angebots sein:
 - i) Zertifizierung der Rechtsstellung des Unternehmens;
 - ii) schriftliche Erklärung, daß sich das Unternehmen gemäß der Gesetzgebung seines Herkunftslandes nicht in Konkurs oder in einer ähnlichen Situation befindet;
 - iii) Nachweis der Eintragung in die Berufsregister gemäß den entsprechenden Bedingungen im Herkunftsland;
 - iv) eine Beschreibung der zu liefernden Daten und der vom Auftragnehmer anzuwendenden Methoden zur Gewährleistung der Qualität.
12. **Bindefrist:** 3 Monate ab dem Angebotsdatum.
13. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Werden in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.
- 14., 15.
16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** Nicht veröffentlicht.
17. **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 26. 3. 1996.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 26. 3. 1996.
19. **GATT:** Dieser Aufruf zur Angebotsabgabe wird durch das GATT-Abkommen abgedeckt.

Fachliche Unterstützung**Bekanntmachung der Ausschreibung im Wege des offenen Verfahrens Nr. 96/03 betreffend fachliche Unterstützungsleistungen im Bereich der Regionalpolitik, die im Rahmen des Ziels Nr. 1 in Spanien, Irland, im Vereinigten Königreich (Nordirland) und in Italien geführt wird**

(96/C 102/16)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion „Regionalpolitik und Kohäsion“ (GD XVI), Direktion C, Regionalinterventionen in Spanien, Irland, Nordirland und Italien, Herr Esben Poulsen, CSM 1 6/161, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 00 07. Telefax (32-2) 296 32 90.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten, CPC-Referenznummer: 865/866.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, einen Rahmenvertrag mit einer international tätigen Einrichtung zu schließen, die ihr fachliche Unterstützung bei der Analyse und Bewertung der spezifischen Aktionen bieten kann, die eine Kofinanzierung durch die Strukturfonds erfahren und im Rahmen des Ziels Nr. 1 in Spanien, Irland, im Vereinigten Königreich (Nordirland) und in Italien durchgeführt werden.

Die ausgewählte Einrichtung wird mit dem Aufbau und der Leitung eines unmittelbar einsetzfähigen Fachdienstes für die Analyse und Bewertung der spezifischen operationellen Probleme beauftragt. Der Bieter muß mit qualifizierten Fachleuten zusammenarbeiten, die über die erforderlichen Erfahrungen im Bereich der Aktionen der Strukturfonds in den vier betroffenen Ländern verfügen und in der Lage sind, die geforderte Dienstleistung innerhalb festgelegter Fristen zu erbringen.

3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Anschrift der ausschreibenden Stelle.

4. **Qualifikationen des Personals:** Juristische Personen haben die Namen und beruflichen Qualifikationen des mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.

5. Die Dienstleistungserbringer haben Angebote für die Gesamtheit der unter Ziffer 2 beschriebenen Leistungen abzugeben.

6. **Änderungsvorschläge:** Entfällt.

7. **Auftragsdauer:** 1 Jahr ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung. Der Vertrag ist ggf. durch Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und der Europäischen Kommission dreimal um den gleichen Zeitraum verlängerbar.

8. a) **Anforderung der Unterlagen:** Das Lastenheft kann bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle angefordert werden.

b) **Frist für die Einreichung der Anforderung der Unterlagen:** 12. 5. 1996.

9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 18. 5. 1996.

b) **Anschrift:** Die Angebote sind zu richten an die

Europäische Kommission, Generaldirektion „Regionalpolitik und Kohäsion“ (GD XVI), Direktion C, Referat 2, z. Hd. Herrn Esben Poulsen, Gebäude CSM1, Raum 6/161, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,

entsprechend den im Lastenheft angegebenen Modalitäten.

c) **Sprache(n):** Die Angebote sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen und in dreifacher Ausfertigung, ein Original und zwei Abschriften, vorzulegen.

10. **Angebotseröffnung:** Die Kommission wird durch Beamte vertreten sein, die der Generaldirektion XVI, Direktion C und Direktion G, angehören. Die Bieter sind zur Angebotseröffnung zugelassen. Zu diesem Zweck wird jeder Bieter aufgefordert teilzunehmen oder sich durch eine seinem Unternehmen angehörende Person vertreten zu lassen. Tag, Uhrzeit und Ort werden im Lastenheft genannt.

11. **Kautions- und Sicherheiten:** Als Sicherheit für die Durchführung des Programms kann vom Dienstleistungserbringer die Stellung einer Kautions im voraus gefordert werden.

12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Siehe Lastenheft.

13. **Rechtsform:** Bietergemeinschaften können unabhängig von ihrer Rechtsform eine Bewerbung einreichen.

14. **Auswahlkriterien:** Die Bieter werden aufgefordert, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Vorlage der Bilanz sowie des Betriebskontos betreffend die letzten drei Geschäftsjahre nachzuweisen.

Die Auswahl wird auf der Grundlage folgender Kriterien getroffen:

- Unabhängigkeit,
- Kenntnis der Strukturpolitiken und insbesondere die der Regionalpolitiken,
- Kenntnis der Methoden und Techniken der Bewertung und Gutachtenerstellung,
- Fähigkeiten und Erfahrungen der vorgeschlagenen Arbeitsgruppe im Bereich des Managements vielschichtiger regionaler Aktionen, insbesondere was den Bereich Bewertung anbelangt,
- geographische Abdeckung.

15. **Vergabekriterien:** Siehe Lastenheft.

16. **Bindefrist für die Angebote:** 6 Monate ab dem Schlußtermin für den Angebotseingang.

17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 27. 3. 1996.

18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 27. 3. 1996.

19. Der Auftrag unterliegt dem GATT-Abkommen.

Mehrwertnetz

Offenes Verfahren

Aufruf zur Angebotsabgabe Nr. DG23 95/535 Mehrwertnetz und zugehörige Dienstleistungen

(96/C 102/17)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft (GD XXIII), Herr J. García Fluxá, AN80 6/4, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung. CPC (gemeinsame Produktklassifikation) Referenznummer:** Bereitstellung eines Mehrwertnetzes mit Zugang zum Internet für die Generaldirektion XXIII und ihre externen Partner, einschließlich Anschluß und zugehörige Dienstleistungen (Los 1).

Bereitstellung von Netzwerkdiensten für die Generaldirektion XXIII und ihre externen Partner, einschließlich elektronische Post und Konferenzschaltungen (Los 2).

Die externen Partner der GD XXIII sind Mitglieder der KMU-Informations- und Kooperationsnetze, einschließlich der Euro Info-Zentren, des Netzes für die Kooperation zwischen europäischen Unternehmen und des „Bureau de Rapprochement des Entreprises“.

Die Partner der GD XXIII sind in der ganzen Welt ansässig.
3. **Lieferort:** B-Brüssel und L-Luxemburg.
4. a) **Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:**

b) **Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift:**
5. c) **Angabe, ob juristische Personen die Namen und berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen:**
5. **Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können:** Es können Angebote für ein Los, oder für Los 1 und Los 2 zusammen eingereicht werden.
6. **Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.**
7. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können:** Nur schriftlich oder per Telefax bei: Europäische Kommission, Generaldirektion XXIII, Herrn J. García Fluxá, AN80 6/4, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 296 17 50.
- b) **Einsendefrist für die Anträge:** 8. 5. 1996.
- c) **Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für die Übersendung dieser Unterlagen:**
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 22. 5. 1996.

- b) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Siehe Ziffer 8. a).
- c) **Sprache(n), in der (denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen:** 1 der 11 Amtssprachen der Europäischen Union.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
- b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote:**
11. **Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten:**
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften:** Gemäß dem in den Spezifikationen enthaltenen Rahmenvertrag.
13. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:** Bieter können ein gemeinsames Angebot abgeben. Erfolgreiche Bewerber können von der Kommission dazu aufgefordert werden, vor Vertragsunterzeichnung einen Zusammenschluß mit einer Rechtsform gemäß der entsprechenden einzelstaatlichen oder europäischen Rechtsvorschriften zu bilden.
14. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erfüllt:**
- 14.1. Bieter, die folgende Unterlagen (Artikel 29 der Richtlinie des Rates 92/50/EWG) nicht einreichen, werden ausgeschlossen:
- Kopie der Eintragung im Berufsregister gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Bieter ansässig ist;
 - Bescheinigung der Sozialversicherungsbehörden, daß der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge erfüllt hat;
 - Bescheinigung, daß der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, erfüllt hat.
- 14.2. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wird auf der Grundlage folgender Unterlagen bewertet (Artikel 30 bis 32 der Richtlinie des Rates 92/50/EWG):
- eine kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Bieters bezüglich der Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind;
 - Bilanzen und Ergebnisse der letzten drei Geschäftsjahre (1993, 1994, 1995), falls die Veröffentlichung der Bilanzen im Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - Zwischenberichte für das letzte Quartal 1995 falls die Bilanzen und Ergebnisse für 1995 noch nicht verfügbar sind;
 - Gesamtumsatz und Umsatz mit den Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren.
- 14.3. Die technische Leistungsfähigkeit wird auf der Grundlage folgender Angaben bewertet:
- nachweisbare Liefer- und Unterstützungsfähigkeit;
 - Politik der annehmbaren Verwendung;
 - Verfügbarkeit der Dienstleistung;
 - Normenpolitik;
 - gegebenenfalls Qualifikationen der vorgeschlagenen Nachunternehmer.
- 14.4. Bei Bietergemeinschaften müssen diese Informationen für jeden Bieter geliefert werden. Das gleiche gilt, wenn der Bieter beabsichtigt, eine Garantie eines anderen Unternehmens für sein Angebot zu verwenden.
- 14.5. Die Kommission behält sich das Recht vor, alle anderen Informationen aus öffentlichen oder Fachquellen zu verwenden.
15. **Bindefrist:** 9 Monate.
16. **Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind:** Der Vertrag wird an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot vergeben. Die Vergabekriterien sind in den Spezifikationen enthalten.
17. **Sonstige Angaben:**
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 28. 3. 1996.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 3. 1996.

Reinigungsdienst

Beschränkte Ausschreibung

(96/C 102/18)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD GFS, Gemeinsame Forschungsstelle, Institut für technologische Zukunftsforschung (IPT'S), Ed. World Trade Center, Isla de la Cartuja s/n, E-41092 Sevilla, Administration.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Nicht offenes Verfahren. Reinigung der Räumlichkeiten des IPT'S in Sevilla, dazu gehören: Büros, Bibliothek, Sitzungssäle, Flure und Toilettenräume, mit einer Gesamtfläche von ca. 1 800 m².

CPC-Referenznummer: 874.
3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Siehe Ziffer 1.
4. a), b), c)
5. **Unterteilung in Lose:** Angebot für die gesamte Dienstleistung, eine Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.
6. **Anzahl der Dienstleistungserbringer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:** Alle Dienstleistungserbringer, welche die unter Ziffer 13 genannten Anforderungen erfüllen.
7. **Änderungsvorschläge:** Änderungsvorschläge werden nicht geprüft.
8. **Auftragsdauer oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Der Vertrag wird eine Laufzeit von 2 Jahren ab dem 1. 8. 1996 haben. Er kann von Jahr zu Jahr bis zu einer maximalen Dauer von weiteren 3 Jahren verlängert werden.
- 9.
10. a)
 - b) **Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:** 37 Tage nach dem Tag des Erscheinens der Veröffentlichung im Amtsblatt.
 - c) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.
 - d) **Sprache(n):** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
11. **Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** Unmittelbar nach Erstellung der Bewerberliste.
- 12.
13. **Auswahlkriterien:** Teilnehmende Dienstleistungserbringer haben:
 - 13.1. folgende verwaltungsbezogene Angaben zu machen:
 - Firmenname,
 - Gesellschaftskapital zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung,
 - Datum der Gesellschaftserrichtung,
 - Bescheinigung der Eintragung beim Gericht und/oder bei der zuständigen Handelskammer,
 - Betrag des jährlichen Rechnungswerts in den letzten drei Jahren,
 - ev. Gründungsurkunde der Gesellschaft und ihrer Zweigstellen oder Filialen;
 - 13.2. auf mit dem Gesellschafts-Logo versehenem Papier zu erklären:
 - daß sie ihren Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge zugunsten der Arbeitnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes nachgekommen sind,
 - daß sie ihren Verpflichtungen zur Entrichtung von Steuern und Abgaben entsprechend den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes nachgekommen sind,
 - daß sie sich nicht in Konkurs, Liquidation, Geschäftsaufgabe oder im Zwangsvergleich oder in einer sonstigen entsprechend den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes gleichwertigen Lage befinden, und daß auch kein der Erklärung einer derartigen Lage vorausgehendes Verfahren gegen sie anhängig ist;
 - 13.3. einzusenden:
 - eine Liste der wichtigsten ausgeführten Arbeiten mit Angabe der Anzahl der dafür eingesetzten Personen,
 - die Liste des für die eventuelle Ausführung des Vertrags vorgesehenen Personals.
14. **Vergabekriterien:** Die Kriterien für die Auftragsvergabe werden in den Ausschreibungsunterlagen genannt.

15. **Sonstige Angaben:** Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden enthalten:
- den Vertragsentwurf mit den allgemeinen Bedingungen,
- eine Auflistung der Räumlichkeiten,
- eine Aufforderung zur Besichtigung der Räumlichkeiten, die Gegenstand des Auftrags sind,
- das Lastenheft (regelmäßig durchzuführende Arbeiten und außerordentliche Reinigungsarbeiten).
- Alle Unterlagen werden in spanischer Sprache abgefaßt sein.
- 16.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 27. 3. 1996.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 27. 3. 1996.
19. Der Auftrag unterliegt dem GATT-Abkommen.

Fernerkundung

Offenes Verfahren

(96/C 102/19)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle, Verwaltungseinheit Informationssysteme für die Landwirtschaft (SIA), TP 441, z. Hd. P. Vossen, I-21020 Ispra (VA).
- Tel. (39-332) 78 98 09. Telefax (39-332) 78 99 36.
2. **Dienstleistungskategorie und Beschreibung:** CPC-Referenz: 84.
- Aufgabe der Verwaltungseinheit Informationssysteme für die Landwirtschaft ist es, durch den Einsatz der Fernüberwachung präzise, aktuelle und homogene Informationen über die europäische Landwirtschaft zu liefern. Hauptkunden sind die Generaldirektion VI und das Statistische Amt „Eurostat“. Die gelieferte Information betrifft einerseits die Erkundung von Anbau sowie die Vermessung der Flächen, andererseits die Produktion, die auf diesen Anbauflächen erzielt werden kann.
- Folgende Dienstleistungen sind zu erbringen:
- Durchführung von Qualitätskontrollen der mittels Fernüberwachung ausgeführten Kontrollverfahren in bezug auf die Anbauflächen. Unter der totalen Aufsicht der Verwaltungseinheit Informationssysteme für die Landwirtschaft soll der Dienstleistungserbringer qualitätsbezogene Prüfungsmaßnahmen im Hinblick auf die Arbeiten durchführen, die von Auftragnehmern im Rahmen der Fernüberwachungskontrollen betreffend Anbauflächen ausgeführt wurden. Die Dienstleistung umfaßt die Bereitstellung eines technischen Koordinators für die Arbeiten, von Auswertepersonal für Fotos und Bedienungspersonal sowie die
- Gewährung von Unterstützungsleistungen im DV-Bereich. Zur Auswertung des Fotomaterials wird die adaptierte Version der Cachoo-Software für Fernüberwachungskontrolle verwendet. Die Anzahl der zu bearbeitenden Gebiete ist in den Ausschreibungsunterlagen präzisiert, der Vorschlag soll variabel in bezug auf die Anzahl dieser Gebiete sein.
- Zeitraum: 1 Abschnitt, zweimal erneuerbar unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit, der Fortführung des Programms und der Abnahme der ausgeführten Arbeiten.
3. **Lieferort:** Siehe Ziffer 1.
- Die Durchführung der Arbeiten erfolgt konkret entweder bei der GFS-Ispra oder in der näheren Umgebung, um täglichen Kontakt mit den Mitarbeitern der Verwaltungseinheit SIA zu gewährleisten.
4. a), b)
- c) Der Vorschlag muß die Namen und beruflichen Qualifikationen des mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personals enthalten.
5. **Zu erbringende Dienstleistungen:** Der Vorschlag soll die Gesamtheit der zu erbringenden Dienstleistungen umfassen (technischer Koordinator, Auswertepersonal für die Fotos, Unterstützung im DV-Bereich); es ist keine Unterteilung in verschiedene Lose möglich.
- 6.

7. **Fristen für die Beendigung der Arbeiten:** Die Arbeiten sollen 2 Wochen nach der Auftragserteilung beginnen.
- Abschluß der Arbeiten jeweils am 30. November jedes Arbeitsabschnitts. Die Fristen der verschiedenen Arbeitsetappen sind in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt.
8. a) **Anschrift für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:** Herr P. Vossen, Verwaltungseinheit SIA, Institut für raumfahrttechnische Anwendungen, TP 441, I-21020 Ispra (VA), Telefax (39-332) 78 99 36.
- b) **Frist für die Anforderung:** 13. 5. 1996 (Datum des tatsächlichen Eingangs der Anforderung per Post oder Telefax).
9. a) **Frist für die Einreichung der Vorschläge:** 24. 5. 1996 (Datum des tatsächlichen Eingangs des Vorschlags).
- b) **Anschrift für die Einreichung der Vorschläge:** Herr R. Crandon, Institut für raumfahrttechnische Anwendungen, TP 441, I-21020 Ispra (VA).
- c) **Sprachen für die Abfassung der Vorschläge:** Eine der Amtssprachen der Gemeinschaft. Übersetzungen in Englisch oder Französisch sind erwünscht.
10. a) **Bei der Öffnung der Vorschläge zugelassene Personen:** Personal der GFS und Vertreter der Bieter.
- b) **Tag und Ort der Öffnung der Vorschläge:** 29. 5. 1996 (9.30), GFS-Ispra, Eingangstrakt.
- 11.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Werden in den Ausschreibungsunterlagen präzisiert.
13. **Rechtsform des Dienstleistungserbringers:** Alle öffentlichen Einrichtungen, Privatunternehmen oder Zusammenschlüsse können an der Ausschreibung teilnehmen (unter Berücksichtigung der in Ziffer 14. b) genannten Einschränkungen).
14. **Beurteilung der Dienstleistungserbringer:**
- a) Die folgenden Angaben sind erforderlich:
- Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer,
 - Bescheinigung über die Rechtsform des Unternehmens,
 - schriftliche Bescheinigung als Nachweis, daß das Unternehmen sich nicht in Konkurs oder einer nach den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes vergleichbaren Situation befindet,
 - schriftliche Erklärung (maximal 1 Seite) mit Angabe der Erfahrung des Unternehmens in dem betreffenden Bereich sowie des direkt mit der betreffenden Dienstleistungskategorie des Vorschlages befaßten Personals (siehe Ziffer 2).
- b) Der Bieter muß nicht nur über Erfahrungen im Bereich der Fernüberwachungskontrolle, sondern auch über Erfahrungen in der Qualitätskontrolle allgemein verfügen. Er muß außerdem seine Fähigkeit nachweisen, bei der Behandlung von Informationen geeignete Verfahren anzuwenden, um Vertraulichkeit und Objektivität zu gewährleisten. Darüberhinaus darf der Bieter nicht direkter Auftragnehmer im Rahmen der Kontrollmaßnahmen per Fernüberwachung für die Jahre 1996, 1997, 1998 (bis zum Datum des Abschlusses der genannten Arbeiten) sein.
15. **Bindefrist für die Vorschläge:** 6 Monate ab dem Schlußtermin für die Einreichung der Angebote.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
- 17., 18.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 27. 3. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 27. 3. 1996.
21. Die betreffenden Dienstleistungen fallen nicht unter das GATT-Abkommen.

BERICHTIGUNGEN

Vertrag über die Lieferung von Papier- und Schreibwaren für das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 63 vom 2. 3. 1996, S. 14)

(96/C 102/20)

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Avenida Aguilera, 20, E-03080 Alicante.

Tel. (34) 65 13 91 00. Telefax (34) 65 13 91 72.

anstatt:

7. a) **Öffnung der Angebote:** Nicht öffentliche Sitzung.

muß es heißen:

7. a) **Öffnung der Angebote:** Die Öffnung der Angebote findet in den Räumlichkeiten der ausschreibenden Stelle (OAMI), avenida Aguilera, 20, E-Alicante, am 24. 4. 1996 (12.00) statt, wobei Vertreter der Bieter, welche sich durch entsprechende Dokumente als solche ausweisen können, zugelassen sind.
